

74. Kommt die Vorschrift des §. 21 R.D. im Gebiete des rheinischen Rechtes auch dann zur Anwendung, wenn der Gemeinschuldner schon vor der Konkursöffnung mit der Zahlung eines von ihm geschuldeten Kaufpreises im Verzuge war?

II. Civilsenat. Urth. v. 18. März 1887 i. S. M. & Co. u. Gen. (Rl.)  
w. W. (Bekl.) Rep. II. 361/86.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 19 S. 78  
abgedruckt.